

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 222) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 Wien

LAD-VD-58761/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 222) 531 10	Durchwahl	Datum
23.022/37-II/1/95	Dr. Grünner		2152	25. April 1995

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 2 -GE/19 P5

Datum: 27. APR. 1995

Verteilt

Dr. Schiebeck

Betreff

Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973
 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei-
 lebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973
 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei-
 lebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995) wie folgt
 Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Zu den grundsätzlichen Problemen des Entwurfs wird auf die
 Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 31. Jänner 1995,
 LAD-VD-58761 verwiesen. Dies betrifft sowohl die Probleme der
 Verständlichkeit als auch die ungeklärten Mehraufwendungen für
 die Länder (z.B. vermehrte Sachverständigkeitätigkeit).

Es ist festzuhalten, daß die EU-Verordnungen eine erhebliche
 Erweiterung des Verwaltungsaufwandes bedeuten. Dies gründet sich
 zum einen auf die Sonderregelung der EU für die sogenannten C1 -
 und C2 - Arten, die gegenüber den "Anhang II-Arten" des Überein-
 kommens einer strengerem und daher aufwendigeren Beurteilung
 unterliegen und zum anderen auf den Umstand, daß NÖ eine EU-Außen-
 grenze gegenüber den ehemaligen Staaten des Ostblocks darstellt.
 Durch die weniger strengen Bestimmungen in diesen Staaten und

- 2 -

gewisse Vollzugsprobleme bei den Behörden der ehemaligen Ostblockstaaten werden illegale Tiertransporte stärker denn je den Weg über Österreich wählen. Verstärkte Kontrollen von Händlern und Züchtern vor allem im grenznahen Raum sowie die fallweise Beziehung externer Sachverständiger für diverse Spezialgebiete werden einen vermehrten Aufwand - diesfalls allerdings als Zweckaufwand für den Bund - erfordern.

Schließlich enthält der Entwurf nach wie vor verfassungsrechtliche Probleme, wobei insbesondere auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 des Entwurfes hinzuweisen ist. Sowohl die Wortwahl ("ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde anzusehen") als auch die Erläuterungen stellen keinen Konnex zu Art. 102 Abs. 3 B-VG her.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Es wäre wünschenswert, den Ausdruck "Exemplare" genau zu definieren. Es ist nur aus der Verordnung Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zu verstehen, daß es sich dabei um "lebende oder tote Tiere und Pflanzen oder ohne weiters erkennbare Teile derselben" handelt. Eine Legaldefinition wäre deshalb der Rechtssicherheit förderlich, weil es sich bei den Normadressaten nicht ausschließlich um Fachleute handeln muß, sondern beispielsweise auch Touristen von der Regelung betroffen sein können, die nach diesem Gesetz zu schützende Pflanzen oder Tiere oder deren Teile als Souvenir einführen wollen.

Außerdem wäre es aus diesem Grund zielführend, wenn zumindest der wesentliche Inhalt dieses Bundesgesetzes ohne Zuhilfenahme der Verordnung des Rates verständlich wäre.

- 3 -

2. § 5 Abs. 3 sollte verständlicher formuliert werden. Z.B.: "Bei der Einfuhr künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II aus Drittländern".
3. Die Ausnahmebestimmungen für die vorübergehende Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr sind hinsichtlich der Kennzeichnung von Pflanzen nicht durchführbar.
4. Die Regelung des § 9 sollte auch ausdrücklich gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare einschließen.
5. Die im § 10 normierten Ausnahmen von den Verboten gemäß Art. 6 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 3626/82 sollten generell unter der Voraussetzung der jederzeitigen Nachweispflicht gehalten werden.
6. Gezüchtete "Anhang I oder C1 - Exemplare" wären gemäß dem Stand der Technik mit einem Kennzeichen zu versehen. Entsprechende Zuchtbücher und Dokumente müßten am Unterbringungsort der Tiere jederzeit einsehbar sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-58761/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

